

Koexistenz von Wolf & Weidetierhaltung

Stellungnahme für die 30. Sitzung des Ausschusses Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag am 18. Januar 2023.

Version: 1.00 vom 15. Januar 2023,

Bearbeitung: Andreas Schenk (Andreas.Schenk@berufsschaefer.de).

<p style="text-align: center;">Deutscher Bundestag</p> <p style="text-align: center;">Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 20(16)124-F(NEU)</p> <p style="text-align: center;">ö. Anh. am 18.01.23</p> <p style="text-align: center;">18.01.2023</p>
--

A. Überblick der Vorschläge für die Politikgestaltung

Wolfsmanagement

- Wölfe müssen zügig und konsequent abgeschossen werden, wenn von ihnen trotz zumutbarem Herdenschutz ernste Schäden an Nutztieren drohen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Herdenschutz nachweislich bisher technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist, sofern die sonstigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei dem Erlass der entsprechenden Ausnahmegenehmigung sollten die Bundesländer die rechtlichen Möglichkeiten umfassend ausschöpfen
- Bund und Ländern sollten sicherstellen, dass Wölfe in einem Bundesland entnommen werden können, auch wenn sie in diesem Bundesland noch keine Nutztierrisse verursacht haben, sofern ihnen in einem anderen Bundesland einen Schadensfall nachzuweisen ist, bei dem sie den zumutbaren Herdenschutz überwunden haben.
- Der Bund sollte den günstigen Erhaltungszustand für den Wolf qualitativ und quantitativ definieren.
- Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass in der FFH-Richtlinie ein Verfahren geschaffen wird, das es einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlaubt den Schutzstatus einer Art individuell festzulegen, sofern die Kommission dies genehmigt.
- Der zwischen Bund und Ländern abgesprochene Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG sollte fortlaufend aktualisiert werden.
- Der Bund sollte eine öffentliche Rissdatenbank anlegen, in die von den Ländern zeitnah nach Abschluss der Rissbegutachtung möglichst folgende Informationen eingepflegt werden: Datum, Landkreis, Art und Zahl der geschädigten Tiere, schadensverursachende Art, schadensverursachende/s Individuum/en, Vorliegen von Herdenschutz, Art des Herdenschutzes nach Landesrecht.

Herdenschutz

- Bund und Länder sollten eine Privilegierung von Lärm durch Herdenschutzhunde im Einsatz im Immissionsrecht und des Baus von Herdenschutzzäunen im Baurecht prüfen.
- Bund und Länder sollten sich darauf verständigen, dass bei der Alternativenprüfung im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen der zumutbare Herdenschutz stets mit Blick auf die praktischen Möglichkeiten des Einzelfalls beurteilt wird und sich nicht an unrealistischen Idealvorstellungen orientiert.

Beihilfen

- Bund und Länder sollten sich darauf verständigen, dass die Förderung des Herdenschutzes in den Bundesländern einheitlich alle Mehrkosten durch die Rückkehr des Wolfs abdecken sollte, sowohl hinsichtlich der Anschaffung, des Erhalts als auch des Unterhalts.
- Bund und Länder sollten sich darauf verständigen, dass in den Ländern einheitlich ein Rechtsanspruch auf Ausgleichsleistungen für Rissfolgen geschaffen wird. Ein Anspruch sollte immer dann bestehen, wenn ein Wolf als Verursacher nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollten alle erfassbaren indirekten und direkten Kosten durch Risse ersetzt werden, einschließlich des tatsächlichen Marktwerts von Zuchttieren.

Verschiedenes

- Bund und Länder sollten Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit und Verbesserung von Herdenschutz intensiv fördern. Gleiches gilt für die Forschung zu den positiven und negativen Effekten aus der Rückkehr des Wolfes.
- Die Bundesregierung sollte einen Runden Tisch Weidetierhaltung schaffen, um gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern eine Strategie dafür zu entwickeln, wie die extensive Tierhaltung und ihre Leistungen für die Gesellschaft langfristig gesichert und genutzt werden können.

B. Einleitung

Der Bundesverband Berufsschäfer hatte 2018 zuletzt die Gelegenheit, im Umweltausschuss eine Stellungnahme zum Wolf abgeben zu dürfen.¹ In der Einleitung war zu lesen, Mensch und Wolf begegneten sich in Deutschland als Fremde. Heute, vier Jahre später, haben die Wolfsbestände in vielen ostdeutschen Bundesländern bereits ein Plateau erreicht. Fast alle Länder haben Erfahrungen mit dem Wolf gemacht, zumindest mit durchziehenden Individuen.

Rechtliche Regelungen zum Umgang mit dem Beutegreifer und zur Förderung von Rissfolgen sowie Herdenschutz bestehen inzwischen flächendeckend. An vielen Punkten gibt es noch Verbesserungsbedarf, weil die Regelungen oft nur schwer mit der dynamischen Entwicklung von Wolfspopulation und Nutzierrissen Schritt halten konnten. Zudem hat sich der gesellschaftliche Diskurs zum Wolf weiter polarisiert. Dennoch gelang es, an einigen Punkten einen Konsens zu finden, wie bei der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Jetzt ist es an der Zeit, das Erreichte zu konsolidieren und gemeinsam das Gerüst für eine langfristige konsensfähige Koexistenz zwischen Weidetierhaltung und Wolf zu bauen.

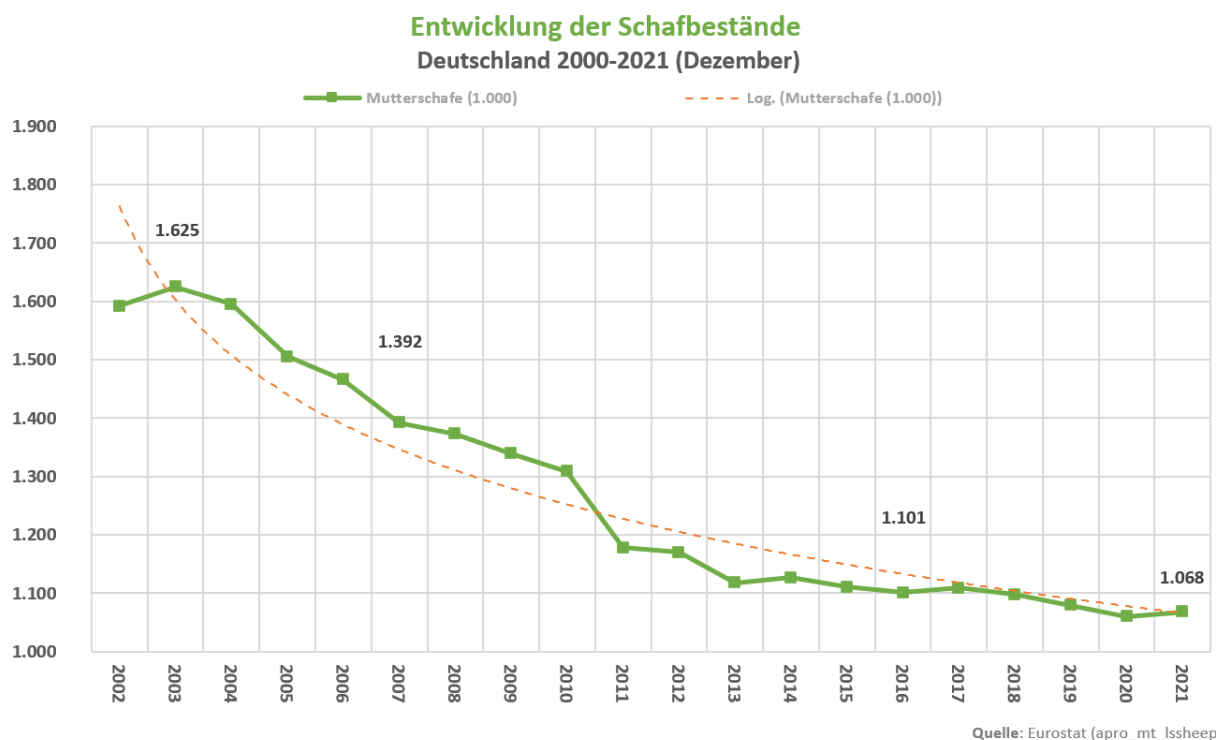
Aus Sicht der Berufsschäfer bedingt die Koexistenz eine Alltäglichkeit von drei Elementen: der Leistung kostendeckender Förderung, der Umsetzung des zumutbaren Herdenschutzes und des konsequenten Abschusses von Wölfen die trotzdem Nutztiere bedrohen.

C. Wirtschaftliche Situation der haupterwerblichen Schafhaltung

Bereits 2003 zählte die Europäische Kommission die Schäferei zu den wirtschaftlich schwächsten Sektoren der Landwirtschaft.²

Zwischen 2003 und 2021 sank der Bestand an Mutterschafen in der Bundesrepublik von 1,625 Millionen auf 1,068 Millionen. Ursächlich für diese Entwicklung war vorrangig die im Jahr 2005 realisierte Umstellung der europäischen Agrarförderung von Mengen- auf Flächenprämien.

Anders als Resteuropa machte Deutschland nicht von der Möglichkeit Gebrauch weiterhin im begrenzten Umfang tierbezogene Beihilfen an die Weidetierhaltung zu zahlen, um die Mehrkosten dieser besonders naturnahen Form der Nutztierhaltung auszugleichen. Stattdessen setzte man auf eine verstärkte Förderung der Natur- und Umweltschutzleistungen über die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes der Bundesländer. Diese Maßnahmen ersetzen aber nur die Mehrkosten und Einkommensverluste für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Gewinn lässt sich damit nicht erwirtschaften.



In den folgenden Jahren stiegen die Kosten der extensiven Schafhaltung deutlich stärker als die Markterlöse. Im Ergebnis begann in den Betrieben ein zunehmender Substanzverzehr, der zwar durch die Naturschutzförderung zumindest im gewissen Umfang abgefangen wurde, aber dennoch zu einem zunehmenden Niedergang des Sektors führte.

Zwischen 2010 und 2020 ging die Zahl der haupterwerblichen Schäfereien von 1.135 um 18,6 Prozent auf 924 Betriebe zurück.³ Die deutsche Selbstversorgung mit Lammfleisch lag 2020 bei 37,9 Prozent.⁴ In Europa lag die Selbstversorgung mit 94,1 Prozent signifikant höher.⁵

Die haupterwerblichen Schäfereien stellen zwar bloß 0,4 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe, bewirtschaften aber 6 Prozent des Dauergrünlandes in Deutschland.⁶ Dabei handelt es sich in der Regel um Standorte mit geringen Erträgen und hohem Naturwert. Sie halten zudem etwas mehr als die Hälfte der Schafbestände.⁷

Das Einkommen deutscher Schäfereien stammt heute nur noch zu 50 Prozent aus der tierischen Erzeugung. Die anderen 50 Prozent stammen aus der Agrarförderung, und zwar zu etwa gleichen Teilen aus den Flächenprämien sowie den Naturschutzprogrammen. Der Umfang der Leistungen für den Naturschutz ist ein Alleinstellungsmerkmal der Schafhaltung.

Trotz ihrer besonderen Leistungen für den Naturschutz sind haupterwerbliche Schäfereien inzwischen betrieblich dramatisch schlechter aufgestellt als andere landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe. An den Betriebskennzahlen lässt sich der beschriebene Substanzverzehr deutlich ablesen. Ohne eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Zukunft der haupterwerblichen Schäferei gefährdet.

Schäfereien im Vergleich mit größeren Betrieben der Landwirtschaft
Haupterwerbsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2016/2017

Kennzahl	Betriebsart		
	spez. Schäferei	Verhältnis	größere Betriebe
Fläche (ha LF)	174	130%	131
Mutterschafe	549		
Besatz (GVE/ha LF)	0	30%	1,7
Arbeitskräfte Insgesamt (AK)	2	70%	3,2
Ergebnis			
Erträge	194.785 €	30%	606.210 €
dav. Umsatzerlöse	82.586 €	10%	556.963 €
dav. Beihilfen	112.199 €	230%	49.247 €
dav. EGFL	48.666 €	130%	36.859 €
dav. ELER (AUKM u.a.)	63.533 €	510%	12.388 €
Aufwendungen	146.218 €	30%	513.536 €
Gewinn	48.566 €	50%	92.674 €

Quellen:
BMEL (SIT-3141200-2017, SIT-3140200-0000, BFT-1100002-0000)
LfULG Sachsen (Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern WJ 2016/2017)

Schäfereien im Vergleich mit Betrieben der Landwirtschaft
Haupterwerbsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2016/2017

Kennzahl	Betriebsart	
	spez. Schäferei	alle Betriebe
Anlagenintensität	56%	25%
Veralterungsgrad abnutzbares Anlageverm.	37%	71%
Verschuldungsgrad	43%	25%
Langfristige Kapitaldienstgrenze (€ / ha LF)	89 €	155 €
Ausschöpf. der langfr. Kapitaldienstgrenze	136%	
Gewinn - Beihilfen	- 63.633 €	23.386 €

Quellen:
BMEL (SIT-3141200-2017, SIT-3140200-0000, BFT-1100002-0000)
LfULG Sachsen (Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern WJ 2016/2017)

Die schlechte wirtschaftliche Lage belastet auch die Nachwuchsgewinnung. Im Beruf des Tierwirts beziehungsweise der Tierwirtin gab es nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2019 einen der größten Fachkräftemangel mit 25 Prozent unbesetzter Stellen. Die Fachrichtung Schafhaltung ergreifen etwa 70 Personen im Jahr. Nur ein kleiner Teil davon arbeitet später tatsächlich in einer Schäferei.⁸

Zusammen mit den Betrieben und Beständen ist zudem die Infrastruktur des Sektors weitgehend verschwunden. In vielen Regionen sind kaum noch Fachtierärztinnen und Fachtierärzte, Betriebshelfende, Scherende oder Klauenschneidende zu finden.

Daher entschied sich die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung einer Weidetierprämie aus den Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ab 2023.⁹ Dieser Schritt fällt zusammen mit dem Beginn einer neuen Förderperiode und einer substanziellen Reform des Umsetzungsmodells der GAP.

Die Weidetierprämie ist also ein Instrument zur Honorierung und Sicherung der gesellschaftlichen Leistungen der Weidetierhaltung. Sie dient nicht zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen durch die Koexistenz mit dem Wolf.

Ob die Weidetierprämie tatsächlich zu der erhofften Stabilisierung der Schafhaltung führt, wird von dem Zusammenwirken mit der sonstigen Agrarförderung des Bundes und die Länder abhängen. Dabei wird auch von Bedeutung sein, ob es gelingt die Förderfähigkeit von Dauergrünland tatsächlich zu verbessern und das Kontrollsystem zu vereinfachen.

Langfristiges Ziel der Schäferei muss es sein, wieder von der tierischen Erzeugung leben zu können. Dafür muss sich der Markt so entwickeln, dass die mit der extensiven Weidetierhaltung verbundenen gesellschaftlichen Leistungen eingepreist werden. Bis dahin ist es unverzichtbar, die Honorierung dieser Leistungen über die Agrarförderung sicherzustellen.

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union selbst ist im Interesse der Landwirtschaft und Gesellschaft zudem so zu reformieren, das Landwirtschaftende mit der Erzeugung von Natur-, Klima- und Umweltschutz genauso Gewinn erwirtschaften können, wie mit der Erzeugung von Lebensmitteln.

D. Statistische Korrelation der Entwicklung von Wolfs- und Schafbeständen

Im Monitoringjahr 2021/2022 lagen 61 der 225 deutschen Wolfsterritorien in Brandenburg. Damit ist Brandenburg das Bundesland mit der höchsten Wolfspopulation, gefolgt von Sachsen mit 36 Territorien.¹⁰

Betrachtet man die Entwicklung der Schafbestände in Brandenburg in Verbindung mit der Anzahl der Wolfsterritorien oder der geschätzten Wolfspopulation lässt sich augenscheinlich keine Korrelation der Daten erkennen. Es scheint ebenfalls keine Verlagerung der Schafbestände von kleineren in größere Betriebe zu geben.¹¹

Gleiches gilt scheinbar für Gesamtdeutschland, auch wenn diese Betrachtung weniger aussagekräftig ist, da die Verbreitung des Wolfes noch nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst, sondern sich auf einige Länder konzentriert.¹²

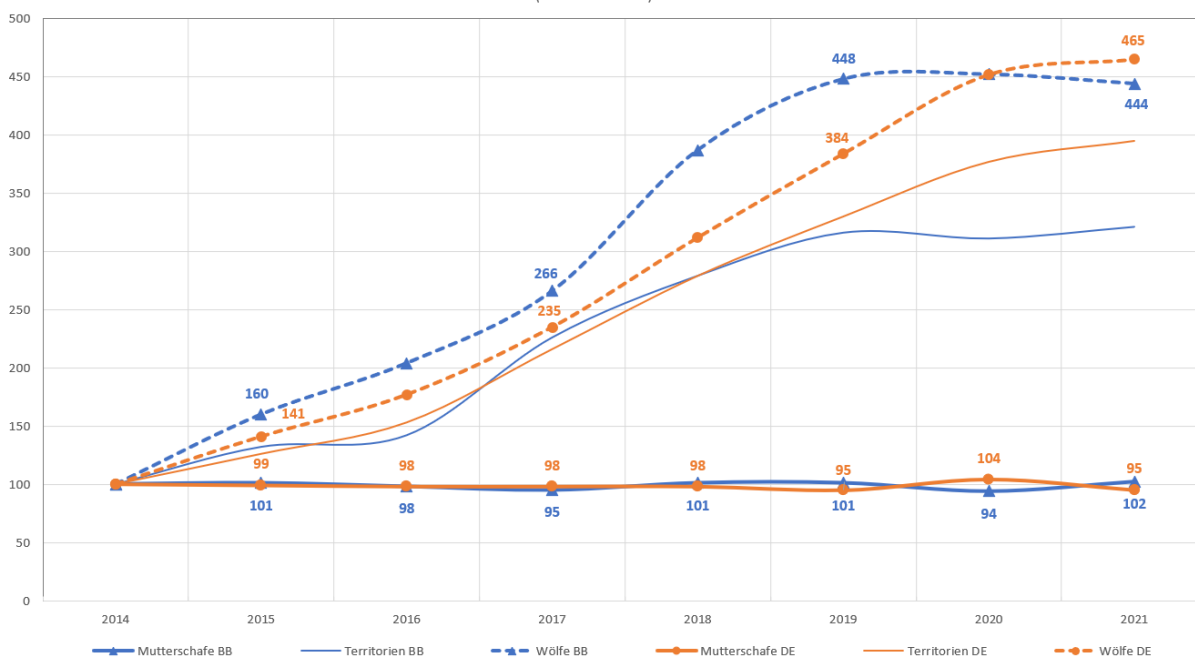
Diese Daten legen nahe, dass der Rückgang der Schafbestände bisher nicht vorrangig vom Wolf, sondern anderen Faktoren getrieben wurde, wie der schlechten Marktsituation, den steigenden Erzeugungskosten und der unzureichenden Agrarförderung.

Zum gleichen Ergebnis kam auch eine Studie zum Einfluss der Wiederverbreitung von Wölfen auf die Landwirtschaft die 2018 im Auftrag des Agrarausschusses des europäischen Parlaments erstellt wurde. Dabei wurde nach Korrelationen auf NUTS-2 Ebene gesucht, also innerhalb der Regionen.¹³

Allerdings erzählt die Entwicklung der Schafbestände nichts über die Alltagswirklichkeit in den Betrieben und für die Schafhaltenden innerhalb von Wolfsgebieten. Sie ist ferner keine ausreichende Grundlage, um gesicherte Prognosen für die Zukunft zu treffen. Dies gilt auch, da die Verbreitung des Wolfes in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist. Zudem ist die geographische Situation in den Bundesländern so unterschiedlich, wie die landwirtschaftliche Struktur. Eine zunehmende Verbreitung des Wolfes in Gebirgslagen und auf Deichen könnten zu existenzbedrohenden Belastungen der dort ansässigen Betriebe führen.

Die zukünftigen Auswirkungen des Wolfes auf den Bestand der Weidetierhaltung werden daher nicht nur mit den ökonomischen Rahmenbedingungen zusammenhängen, sondern wesentlich auch mit dem Aufbau eines tragfähigen Gerüsts für die Koexistenz.

Entwicklung der Mutterschafbestände in Relation zur Wolfspopulation
Deutschland und Brandenburg 2014 - 2021
(Index 100 = 2014)



Quellen: Statistisches Bundesamt, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

Schätzung der Wolfspopulation = ((Rudel * 8) + (Paare * 2) + (Individuen))

E. Belastungen durch den Wolf für Betriebe und Schafhaltende

Mit dem Blick auf die Schafhaltung insgesamt lassen sich die Folgen der Rückkehr des Wolfes vielleicht nur schlecht erkennen. Blickt man auf betroffene Betriebe und Betriebsinhabende, werden die Auswirkungen dagegen deutlich.

Durch den dramatischen Anstieg der Wolfspopulation und der Übergriffe auf Nutztieren in den letzten Jahren ist ein tatsächliches oder erwartetes Zusammenleben mit dem Raubtier Wolf für mehr und mehr Schafhaltende zu einer spürbaren Belastung geworden, sowohl persönlich als auch wirtschaftlich.

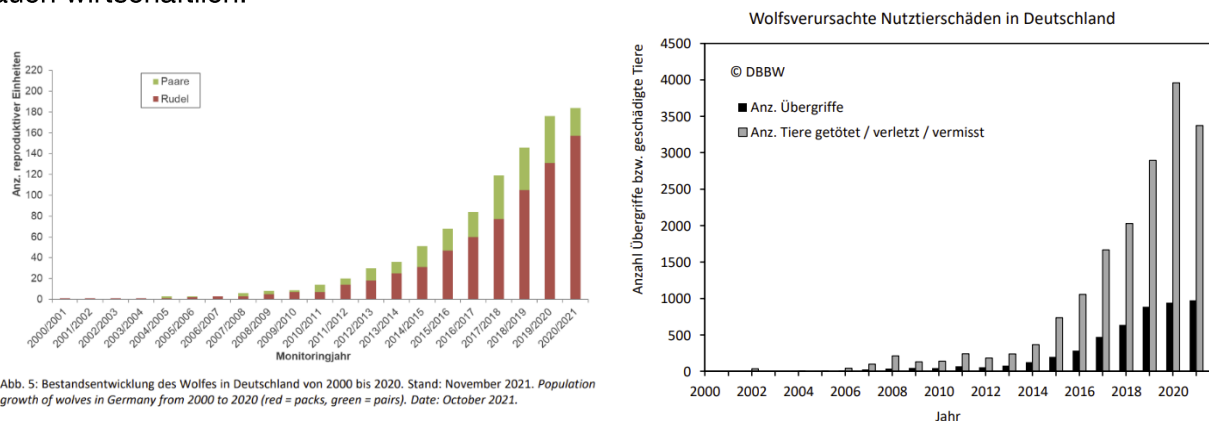


Abb. 5: Bestandsentwicklung des Wolfes in Deutschland von 2000 bis 2020. Stand: November 2021. Population growth of wolves in Germany from 2000 to 2020 (red = packs, green = pairs). Date: October 2021.

1. Persönliche Belastung

Wolfsrisse treffen immer lebende und atmende Wesen. Die Opfer sind nicht nur die Weidetiere, sondern auch die Menschen, die sie behüten. Für Unbeteiligte sind diese Auswirkungen vielleicht schwer nachvollziehbar. Sie werden jedoch unmittelbar, wenn man die Betroffenen kennt und beobachtet, wie selbst Inhabende gut gehender Betriebe durch das Erleben fortlaufender Übergriffe an ihre nervlichen Grenzen gebracht werden.

Anders als Haustierhaltende haben Schäfer und Schäferinnen weniger eine Verbindung mit dem einzelnen Tier als der Herde als Ganzes. Sie leben mit ihr über das Jahr und hegen jede Generation neuer Lämmer. Für sie ist es ein großer Unterschied, ob ein Schaf fachgerecht geschlachtet oder von einem Raubtier zerrissen wird. Sie fühlen und denken eben, wie Hirten und jedes ihrer Schafe das unnötig leidet, ist für sie ein persönliches Versagen und ein Riss im Herzen. Daher haben Wolfsübergriffe für viele Schafhaltende tatsächlich eine traumatische Qualität. Dieser Absatz mag sentimental wirken, er gibt aber die grundsätzliche Einstellung von Schäfern und Schäferinnen treffend wieder.

Es hilft nicht, dass die zuständigen Verwaltungen einiger Länder die betroffenen Schafhaltenden regelmäßig bereits bei der Entschädigung der Rissfolgen wie Bittstellende behandeln. Ist ein Wolf dann als Verursacher identifiziert, fehlt oft der erkennbare Wille, geltendes Recht tatsächlich anzuwenden. Immer wieder legt das Vorgehen der Verwaltung bei berechtigten Entnahmeanträgen die Vermutung nahe, sie wolle lieber sich selbst vor Klagen schützen als die Betriebe vor Wolfsübergriffen.

Hinzu kommt, dass von Rissen betroffene Schafhaltende gelegentlich Ziel des Aktivismus von Gruppen werden, die sich anmaßen, absurde Herdenschutzkontrollen durchzuführen und in den sozialen Medien zu inszenieren.

Viele Fälle von Übergriffen werden dann durch die mediale wie politische Aufbereitung und regelmäßige Instrumentalisierung zu maßgeblichen Treibern der Angst vor dem Wolf sowie der Ablehnung jeder Koexistenz. Denn sie tragen dazu bei, dass unter Schafhaltenden in Teilen zu Recht die Wahrnehmung besteht, die Gesellschaft versage ihnen einen gerechten Interessenausgleich beim Umgang mit dem Wolf. So werden sachlich lösbare Mensch-Tier-Konflikte zu verbissenen Mensch-Mensch-Konflikten. Auf dieser Basis ist keine Koexistenz möglich.

2. Betriebliche Belastung

Betriebliche Belastungen durch den Wolf liegen vorrangig in den Kosten und dem Aufwand für Herdenschutz sowie für Rissfolgen.

Wird ein Betrieb oder eine schafhaltende Person durch die Anforderungen des Herdenschutzes oder regelmäßige Wolfsübergriffe überlastet, kann die Betriebsaufgabe drohen. Das gilt abhängig von der betrieblichen Situation insbesondere dann, wenn die Kosten für den Herdenschutz oder die Rissfolgen nicht umfassend über Beihilfen der Länder ausgeglichen werden.

Die persönlichen und betrieblichen Belastungen durch Herdenschutz und Rissfolgen wirken sich in den betroffenen Betrieben potenziell auch auf die Betriebsnachfolge aus.

Herdenschutz

Schäferereien in Wolfsgebieten entstehen signifikante Kosten durch die Umsetzung von Herdenschutz. Die variieren stark je nach der betriebseigenen Kombination aus Haltungsformen, bewirtschafteten Flächentypen und Maßnahmen. Für 2017 ergab eine Berechnung der KTBL im Mittel aller erfassten Haltungsformen und Flächentypen Kosten von 188 Euro je Hektar beim Einsatz von Herdenschutzhunden und von 123 Euro je Hektar beim Einsatz von wolfsabweisenden Umfriedungen.¹⁴ Nach einer gemeinsamen Erhebung mehrerer Bundesländer erwirtschaftete eine typische, spezialisierte Schäfererei mit 174 Hektar in diesem Jahr einen Gewinn von rund 48.000 Euro.¹⁵

Der Einsatz von wolfsabweisenden Umfriedungen wäre für diesen Betrieb mit Kosten von 21.000 Euro verbunden. Daran ist erkennbar, dass Herdenschutz für Schäferereien wirtschaftlich nicht tragbar ist. Die Bundesländer gleichen daher in der Regel zumindest die Investitionskosten aus, einige inzwischen auch den Arbeitsaufwand sowie die Unterhaltskosten. Leider sind die Beihilfen in vielen Fällen noch nicht kostendeckend. Außerdem stehen in einigen Ländern nur ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Rissfolgen

Die Belastungen der Betriebe in Folge von Übergriffen sind komplex. Neben Tierverlusten durch Risse und Verlamnungen kommt es regelmäßig zu Schäden an Weideeinrichtungen.

Durch das Einfangen ausgebrochener Tiere, die Bergung toter Tiere, die Versorgung verletzter Tiere, die Abwicklung der Rissbegutachtung und der Antragstellung für Ausgleichszahlungen entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der ist selbst für viele hauptberufliche Schäferereien kaum zu leisten, da oft außer der Familie keine Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und Überarbeitung bereits alltäglich ist.

Ferner verursacht die Traumatisierung der Herde beträchtliche indirekte Kosten und Verluste. Dazu gehören unter anderem möglicherweise ein Rückgang der Lammzahlen, geringere Gewichtszunahme, Verluste von genetischen Ressourcen sowie Arbeitsaufwand durch Störungen im Verhältnis zwischen Herde und Hütehunden.

Bei einem Ausbruch der Schafe können zudem Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Nachbarn entstehen, für die in der Regel keine Versicherung eintritt, sofern der Schafhaltende der verkehrsüblichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Für erwerbliche Tierhalter besteht nach § 833 BGB in solchen Fällen keine Ersatzpflicht gegen Dritte.¹⁶ Das hilft allerdings wenig, wenn der benachbarte Bauer auf den Kosten sitzenbleibt und die Schafhaltenden in der Folge nicht mehr auf die Flächen lässt. Nicht erwerblich Schafhaltende haften immer.

Alle Bundesländer leisten Ausgleichszahlungen für Rissfolgen. Aber auch hier ist der Umfang der Leistungen sehr unterschiedlich und in der Regel nicht kostendeckend. Zudem besteht in den wenigsten Ländern ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.¹⁷

F. Bedingungen der Koexistenz

Eine langfristige Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung wird nur möglich sein, wenn der konsequente Abschuss von Wölfen die Nutztiere töten genauso Alltag wird, wie die Umsetzung von zumutbarem Herdenschutz und der vollständige Kostenausgleich für Herdenschutz sowie Rissfolgen

Die Bedingungen der Koexistenz und die zugrundeliegenden Prozesse müssen für alle Betroffenen transparent und nachvollziehbar sein.

Im Folgenden finden sich Anmerkungen zu einigen Elementen der Koexistenz:

1. Erhaltungszustand

Definition des Erhaltungszustandes

Der günstige Erhaltungszustand des Wolfs muss auf Ebene der Bundesrepublik qualitativ wie quantitativ so definiert werden, dass er wissenschaftlich, rechtlich und gesellschaftlich konsensfähig ist. Der Erhaltungszustand ist ein wesentlicher Diskursbegriff. Daher muss klar sein, was er bedeutet. Das dazu vom Bundesamt für Naturschutz angestoßene Forschungsvorhaben sollte unterstützt und zügig abgeschlossen werden.

FFH-Berichterstattung zum Erhaltungszustand

Die deutsche FFH-Berichterstattung zum Wolf nach Artikel 17 FFH-RL sowie die zugrundeliegende Methodik sollten in einer allgemeinverständlichen Weise aufbereitet und kommuniziert werden. Die bisher vom Bundesamt für Naturschutz¹⁸ und der Europäischen Kommission¹⁹ dazu bereitgestellten Unterlagen sind zwar umfassend, aber schwer zugänglich.

2. Herdenschutz

Anforderungen an den Herdenschutz im Kontext von Entnahmen

Bisher haben sich in Deutschland verschiedene Kombinationen aus Maßnahmen des Herdenschutzes auf vielen Flächen bewährt. Das sind vor allem die aktive Behütung von Herden durch Schäfer und Schäferinnen, wolfsabweisende stromführende Mobilnetze, wolfsabweisende Festzäune und Herdenschutzhunde.

Herdenschutz muss stets unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortes und Betriebes gestaltet werden. Aufgrund der Vielfalt von Flächen, Haltungsformen und Betriebsstrukturen in der Schafhaltung gibt es keine allgemeingültige Lösung.

Es muss akzeptiert werden, dass Herdenschutz stets nur wolfsabweisend wirkt und Übergriffe nie ganz verhindert, sondern nur die Frequenz und den Schaden moderiert.

Ebenso muss anerkannt werden, dass mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln nicht alle Flächen zu schützen sind. Dies gilt insbesondere für Gebirgslagen und Deiche. Auch sind viele Herdenschutzmaßnahmen, die Betrieben zumutbar sind, den Schafhaltenden ohne Erwerbsabsichten in der Regel nicht zumutbar. Hier bestehen teils auch rechtliche Barrieren, wie beispielsweise eine fehlende Privilegierung beim Bau von Festzäunen.

Die Förderung von Herdenschutz muss notwendigerweise an klare Standards gebunden sein. Diese Standards sollten sich daran orientieren, welche Maßnahmen in der Praxis tatsächlich technisch mit zumutbarem Aufwand umsetzbar sind.

Es ist strikt zu unterscheiden zwischen dem Grundsatz als Voraussetzung für einen Ausgleich von Rissfolgen und dem erhöhten Schutz im Kontext von Ausnahmegenehmigungen.

Im Zuge der Prüfung von Ausnahmen sollte der geförderte Standard für den erhöhten Schutz zwar stets als Referenz herangezogen werden, aber letztlich ist immer der Einzelfall zu betrachten, und zwar unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, der guten Praxis und der üblichen Sorgfalt. Wenn Herdenschutz gewissenhaft nach den lokalen Möglichkeiten umgesetzt wurde, darf es nicht entscheidungsrelevant sein, ob irgendein Landschaftsmerkmal vielleicht eine Einsprunghilfe gewesen sein könnte oder ob ein Meter des Netzes landschaftsbedingt zu tief lag. Wenn Herdenschutz aufgrund der Situation vor Ort objektiv nicht umsetzbar ist, darf er

auch nicht vorausgesetzt werden. Ein anderes Vorgehen ist den Schafhaltenden nicht vermittelbar. Es schädigt damit die Akzeptanz des Wolfes und sabotiert die Chance auf eine Koexistenz. Bei der Beurteilung des Herdenschutzes im Zuge von Ausnahmegenehmigungen muss sich unter Ausschöpfung der rechtlichen Spielräume eine konsensfähige, verlässliche und nachvollziehbare Praxis herausbilden.

Förderung von Herdenschutz

Hinsichtlich der Förderung hat es im Vergleich zu 2018 deutliche Verbesserungen gegeben. Jedoch ist die Situation unter den Bundesländern zu uneinheitlich und teils noch unzureichend. Die Förderung sollte stets alle Mehrkosten für die Anschaffung, den Einsatz und den Erhalt von Herdenschutzmaßnahmen umfassen. Dazu zählen auch Kosten für den Ersatz von abgenutzten Mobilnetzen. Es müssen zudem genügend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ferner sollten die Verfahren einfach und unkompliziert gestaltet sein.

Rechtssicherheit für Herdenschutz

Durch die vom Bundesverband angeregten Änderungen in der Tierschutzhundeverordnung konnten inzwischen wesentliche rechtliche Hindernisse für den Einsatz von Herdenschutzhunden beseitigt werden.

Allerdings haben sich in den letzten Jahren neue rechtliche Probleme gezeigt. Daher sollte geprüft werden, ob Geräusche durch Herdenschutzhunde im Einsatz im Immissionsschutzrecht privilegiert werden können. Ferner sollte das Baurecht so angepasst werden, dass nicht erwerblichen Schafhaltenden die Errichtung von wolfsabweisenden Festzäunen erleichtert wird.

3. Entnahmen

Normalisierung von Abschüssen schadensverursachender Wölfe

Die Vermeidungshaltung einiger zuständiger Landesbehörden bei dem Erlass von Ausnahmegenehmigungen muss aufhören. Es kann nicht sein, dass die Verwaltung lieber sich selbst vor Klagen schützt als die Weidetierhaltenden vor übergriffigen Wölfen. Die bestehenden rechtlichen Spielräume im Naturschutzrecht sind voll auszuschöpfen.

Klagen sollten hingenommen werden. Die dadurch ausgelöste Rechtsprechung, ist unabdingbar für die Entwicklung einer soliden Rechtspraxis zu Entnahmen.

Ohne die Normalisierung konsequenter Abschüsse von Wölfen, die trotz zumutbarem Herdenschutz Nutztiere bedrohen, ist keine tragfähige Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung möglich.

Diese Normalisierung wird auf absehbare Zeit nur durch die Ausschöpfung des geltenden Rechts umsetzbar sein:

a) Eine Absenkung des Schutzstatus auf europäischer Ebene ist nicht absehbar. Die Voraussetzung dafür ist nach Artikel 19 Satz 2 der FFH-RL ein Vorschlag der Kommission, der vom Ministerrat einstimmig beschlossen werden muss.²⁰ Einstimmigkeit im Ministerrat ist grundsätzlich eine sehr hohe Hürde und stets mit politischen Kosten für die befürwortenden Länder verbunden. Das gilt besonders für gesellschaftlich kontroverse Entscheidungen.

Zudem ist die Position der Generaldirektion Umwelt, dass eine Absenkung des Schutzstatus des Wolfes nicht begründbar ist. Stattdessen rät sie den Mitgliedstaaten den bestehenden Rechtsrahmen für Ausnahmen und Herdenschutzförderung zu nutzen.

Dies wurde zuletzt durch die Reaktion des zuständigen Kommissars für Umwelt²¹ auf die Protokollnotiz einiger Mitgliedstaaten zum Wolf im Agrarministerrat am 26.09.2022 deutlich.²²

Die Kommissare für Umwelt und Landwirtschaft haben die ablehnende Haltung bereits im Februar 2019 und November 2021 in gemeinsamen Schreiben an die Mitgliedstaaten vertreten.

Die begrüßenswerte deklaratorische Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa vom 24.11.2022 wird an der Position der Generaldirektion Umwelt wenig ändern.²³

Dies zeigte sich bereits daran, dass die Europäische Union wenige Tage später am 29.11.2022 im zuständigen Ausschuss der Berner Konvention gegen einen Antrag der Schweiz zur Absenkung des Schutzstatus gestimmt hat und dieser mit 24 gegen 6 Stimme abgelehnt wurde.²⁴

b) Auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) der FFH-RL ist kein aktives Bestandsmanagement zur Verhinderung von Schäden an Nutztieren möglich.

Das EuGH hat in der Sache C-674/17 vom 10.10.2019 in der Randnote 37 geregelt, dass Buchstabe e) nur als Grund für eine Ausnahme anwendbar ist, wenn keiner der Buchstaben a) bis d) greift. Die Abwehr von drohenden ernststen Schäden an Weidetieren fällt bereit unter den Buchstaben b) damit ist Buchstabe e) nicht im Interesse der Weidetierhaltung anwendbar. Er eignet sich auch bereits deshalb nicht zur Begründung eines bundesweiten Bestandsmanagements, da in Randnote 41 ausdrücklich festgestellt wird, dass jede Ausnahme nach Artikel 16 Absatz 1 „nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein kann, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird.“ Ferner verweist das Gericht in Randnote 16 darauf, dass jede Ausnahme auch „im Licht“ des Vorsorgeprinzips zu beurteilen ist, dass in Artikel 191 Absatz 2 AEUV gefasst ist.²⁵ Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im Leitfaden der Europäischen Kommission zum Strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.²⁶

c) Die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdrecht wäre ohne vorherige Absenkung des Schutzstatus nicht sinnvoll, denn die Bestimmungen des Artenschutzrechts blieben davon unberührt. Allerdings wäre ein weiterer Rechts- und Verwaltungskreis für den Umgang mit dem Wolf zuständig und die Prozesse damit deutlich komplexer.

d) Es ist für Deutschland nicht ratsam, das schwedische Modell der Schutzjagden nachzuahmen. Gegen Schweden schwebt seit Jahren ein Vertragsverletzungsverfahren.²⁷ Bisher zeigt die Kommission dabei eine schwer nachvollziehbare Geduld.²⁸ Gegen Deutschland jedenfalls wurde bereits wegen bloßer Fragen zur Änderung von § 45a BNatSchG im Mai 2020 ein Pilotverfahren eröffnet, das bis heute andauert.²⁹ Diese strengere Haltung der Kommission könnte damit zusammenhängen, dass gegen die Bundesrepublik bereits mehrere Vertragsverletzungsverfahren in Naturschutzsachen anhängig sind.³⁰

Ausnahmen bei Schäden in einem anderen Bundesland

Durch Wölfe, die in einem Bundesland trotz zumutbarem Herdenschutz ernste Nutztierschäden angerichtet haben, droht grundsätzlich die Gefahr weiterer Schäden. Der Erlass einer Ausnahmegenehmigung darf in diesen Fällen nicht davon abhängig sein, dass im genehmigenden Bundesland selbst ein Schaden eingetreten ist. Sowohl in der FFH-RL als auch im BNatSchG reicht die Drohung ernster Schäden zur Begründung einer Ausnahme aus.

Einheitliche Kriterien der Länder für Entnahmen

Der zwischen Bund und Ländern abgesprochene Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtliche Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG sollte fortlaufend aktualisiert werden.³¹

Entnahmen bei Herdenschutz als ungeeigneter Alternative

Herdenschutz ist bei der Prüfung einer Ausnahme nur dann eine Alternative nach § 45 Absatz 7 Satz 2, wenn er im betreffenden Einzelfall zumutbar ist und auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Daher sind Ausnahmen in Fällen in denen Herdenschutz nicht zumutbar oder tatsächlich umsetzbar ist, auch dann möglich, wenn kein Herdenschutz vorliegt, sofern die sonstigen einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuständige Verwaltung, kann also in Gebieten in denen Herdenschutz nachweislich bisher nicht umsetzbar oder nicht zumutbar ist, unabhängig des Vorliegens von Herdenschutz immer dann Entnahmen genehmigen, wenn durch einen Wolf ernste Schäden an Nutztieren drohen und die Ausnahme nicht den günstigen Erhaltungszustand gefährdet.

Wolfsfreie Zonen sind im Rahmen des geltenden europäischen und deutschen Artenschutzrechtes nicht rechtmäßig. Ausarbeitungen dazu sind unter anderem durch den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages erstellt worden.³² Sie sind bei der konsequenten Anwendung bestehenden Rechts, wie gezeigt, auch nicht notwendig.

4. Anpassung der FFH-Richtlinie

Das in der FFH-RL nach Artikel 19 bestehenden Verfahren für eine Änderung der Anhänge, ist nicht geeignet, um auf das dynamische Wachstum der Populationen von Beutegreifern angemessen zu reagieren. Das gilt besonders für Änderungen des Anhangs IV. Die hierfür notwendige Einstimmigkeit im Ministerrat ist der EU-27 eine politisch fast unüberwindbare Hürde, die beim Beschluss der Richtlinie im Jahr 1995 in der EU-15 noch nicht bestand. Der im Jahr 2015 durchgeführte Fitness-Check erfolgte zu einem Zeitpunkt, an dem die Konflikte um den Wolf in vielen betroffenen Mitgliedstaaten noch nicht wirklich eskaliert waren.

Daher sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass in der FFH-Richtlinie ein Verfahren geschaffen wird, das es einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlaubt nach Genehmigung durch die Kommission den Schutzstatus einer Art individuell festzulegen. Eine solche Anpassung wäre auf Vorschlag der Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens möglich und würde neben der Zustimmung des Europäischen Parlaments lediglich einer qualifizierten Mehrheit im Ministerrat bedürfen.

5. Risse

Dokumentation von Übergriffen

Um das Rissgeschehen besser nachverfolgbar und auswertbar zu machen, sollte der Bund eine öffentlich zugängliche Datenbank anlegen, in die durch die Länder abschließend bearbeitete Rissbegutachtungen zeitnah eingetragen werden.

Die Einträge sollten dabei soweit möglich folgende Angaben umfassen: Datum, Landkreis, Art und Zahl der geschädigten Tiere, schadensverursachende Art, schadensverursachende/s Individuum/en, Vorliegen von Herdenschutz, Art des Herdenschutzes nach geltendem Landesrecht (Grundschutz/Erhöhter Schutz).

Ausgleichszahlungen für Rissfolgen

Die Länder sollten im Rahmen von Ausgleichszahlungen alle tatsächlichen direkten und indirekten Kosten von Wolfsübergriffen berücksichtigen (siehe oben). Dabei sollten Zahlungen nicht auf Wolfsgebiete beschränkt sein. Grundsätzlich sollte der Zuchtwert getöteter Tiere erstattet werden, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt waren.

Ausgleichsleistungen sollten immer dann gezahlt werden, wenn ein Wolf als Verursacher nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Auf die Leistungen sollte ein Rechtsanspruch bestehen. Die Gestaltung als Billigkeitsleistung ist den Schafhaltenden nicht vermittelbar. Für die Leistungen müssen genug Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Beantragung sowie Abwicklung sollten niedrigschwellig und unkompliziert sein.

6. Forschung

Forschung zum Herdenschutz

Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit und Verbesserung von Herdenschutz sollten intensiv gefördert werden. Dies gilt besonders für Vorhaben, in denen es um Konzepte geht, durch die Kosten gesenkt, Effizienz gesteigert oder Lösungen für bisher nicht schützbare Flächen gefunden werden könnten.

Forschung zu den Auswirkungen der Rückkehr des Wolfes

Positive wie negative Effekte der Rückkehr des Wolfes in Deutschland sollten gründlich erforscht werden, dazu zählen unter anderem die Kosten für Bund und Länder, Auswirkungen auf die Bevölkerung in den ländlichen Räumen, die Effekte für die Biodiversität, Folgen für den Tourismus...

G. Fazit

Der Wolf ist ein Problem der Weidetierhaltung, aber nicht das einzige. Es muss dennoch ernstgenommen und bearbeitet werden. Die betroffenen gesellschaftlichen Akteure müssen daran lösungsorientiert zusammenwirken und ein tragfähiges Modell für die langfristige Koexistenz schaffen. Dazu bedarf es Pragmatismus und allseitiger Kompromissbereitschaft.

Aus Sicht der Berufsschäfer bedingt die Koexistenz eine Alltäglichkeit von drei Elementen: der Leistung kostendeckender Förderung, der Anwendung zumutbaren Herdenschutzes und des konsequenten Abschusses von Wölfen, die trotz dieser Maßnahmen Nutztiere bedrohen.

Die Herausforderungen, vor denen die naturnahe Tierhaltung insgesamt steht, sind so komplex wie ihre Leistungen für Natur, Klima und Kultur. Wir brauchen daher dringend einen Runden Tisch Weidetierhaltung mit allen relevanten Akteuren und Institutionen, um die Zukunft der naturnahen Tierhaltung zu sichern und ihre Leistungen für die Gesellschaft in Natur-, Klima-, und Umweltschutz genauso zu bewahren, wie ihren Beitrag zu unserer Kultur und Ernährung.

F. Endnoten

- 1 Bundesverband Berufsschäfer: Wolf und erwerbliche Schafhaltung – Stellungnahme für die 8. Sitzung des Ausschusses Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag am 18. April 2018, https://www.bundestag.de/resource/blob/550700/f7f0ff1ae8ab9d6861fe6dbd584d3ad3/19-16-32-D_Anhoerung_Wolf_BundesverbandBerufsschaefer-data.pdf
- 2 „da die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger im Vergleich zu den Erzeugern in den anderen Sektoren ohnehin bereits das niedrigste Durchschnittseinkommen verzeichnen.“
Europäische Kommission: Eine einfachere, stärker marktorientierte Schaffleischregelung, Pressemitteilung, IP/01/708, 16.05.2001, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-01-708_de.htm
„sheep- and goat-farming are low-profit-making sectors, with incomes that are among the weakest in the EU, chiefly as a result of high operating and regulatory costs, sometimes exceeding sales prices, causing many farmers to leave the sectors“, European Parliament, “Current situation and future prospects for the sheep and goat sectors in the EU”, 2017/2117(INI), [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/2117\(INI\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/2117(INI))
- 3 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Betriebe mit Schafhaltung nach Bestandsgrößenklassen, MBT-0117490-0000, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/MBT-0117490-0000.xlsx>
- 4 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Versorgungsbilanzen Fleisch ab 1991, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFT-0200502-0000.xlsx>
- 5 European Commission: Meat products short-term outlook, https://agridata.ec.europa.eu/extensions/Dashboard-STO/STO_Meat.html
- 6 Statistisches Bundesamt, „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Bodennutzung der Betriebe“, Fachserie 3, Reihe 3.1.2, 2016, table 0102.1 T, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Bodennutzung/LandwirtschaftlicheNutzflaeche2030312167004.pdf>
- 7 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Betriebe mit Schafhaltung nach Bestandsgrößenklassen, MBT-0117490-0000, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/MBT-0117490-0000.xlsx>
- 8 Antwort der Bundesregierung vom 16.01.2018 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann Nr. 1/56 vom 09.01.2018, https://kirstentackmann.de/wp-content/uploads/2018/01/180116_AntwortBuReg_Fachkr%C3%A4fteLueckeSchaefer.pdf
- 9 §§ 22 bis 25, "GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262)", <https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzg/BJNR300300021.html>,
§§ 18 bis 19, GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist", <https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/BJNR013900022.html>
- 10 Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf: Entwicklung der Territorien seit 2000, <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/entwicklung-diagramm?Bundesland=0&Mitwlp=0>
- 11 Statistische Bibliothek: Statistischer Bericht / C / III / 10 : Viehbestände im Land Brandenburg, 2014 bis 2021, https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/BBSerie_mods_00000297
Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf: Entwicklung der Territorien seit 2000, <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/entwicklung-diagramm?Bundesland=0&Mitwlp=0>
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Schafbestand, SJT-3101700-0000, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/SJT-3101700-0000.xlsx>
- 12 Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf: Karte der Wolfsterritorien 2021/2022, <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- 13 Linnell, J. D. C. & Cretois, B. 2018, Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe, European Parliament, Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU\(2018\)617488](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2018)617488)
- 14 Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft: Kosten von Herdenschutzmaßnahmen in der Schafhaltung, 2018 https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Andere_Tiere/Kosten_Herdenschutz/Herdenschutz.pdf
- 15 LFULG Sachsen: Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in ausgewählten Bundesländern, WJ 2016/2017, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32660/documents/49852>
- 16 § 833, "Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist", https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_833.html
- 17 Vgl. S.25ff., Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf: Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2021, 2022
- 18 Bundesamt für Naturschutz: FFH-Bericht 2019, www.bfn.de, <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- 19 European Commission: Reporting under the Nature Directives, <https://circabc.europa.eu/ui/group/173a90fc-40bf-492d-a3a9-df99c4aa8807/library/5b0f04a7-8c97-4845-9e14-583a12d26417>

- 20 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Konsolidierte nicht amtliche Fassung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=EN>
- 21 Dahm, J: Commission defends protection of wolves, bears against member state grievances, Euractiv.com, 27.09.2022, <https://www.euractiv.com/section/agriculture-food/news/commission-defends-protection-of-wolves-bears-against-member-state-grievances/>
- 22 Rising carnivore populations in Europe: Challenges for agriculture and rural areas - Note from the Austrian delegation, supported by Croatia, Finland, Hungary, Latvia, Romania and Slovakia, Council of the European Union, 12566/22, 21.09.2022, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12566-2022-INIT/en/pdf>
- 23 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa (2022/2952(RSP)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0423_DE.html
- 24 FACE: The Wolf at the Bern Convention, Press Release, 02.12.2022, <https://www.face.eu/2022/12/the-wolf-at-the-bern-convention>
- 25 Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Sache C-674/16 vom 10.10.2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62017CJ0674>
- 26 Vgl. Rn. 3-37ff., Mitteilung der Kommission: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C(2021)7301, 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-search>
- 27 European Commission: Infringement Decision, INFR(2010)4200
- 28 European Parliament: Notice to Members – Petition No 011/2015, PE575.008v06-00, 15.03.2019, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PETI-CM-575008_EN.pdf
- 29 Europäisches Parlament, Parlamentarische Anfrage, E-002333/2021(ASW), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-002333-ASW_DE.html
- 30 European Commission: Infringement Decisions, INFR(2019)2145, INFR(2014)4159, INFR(2014)2262
- 31 Umweltministerkonferenz: Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutzierrissen - Praxisorientierte Prüfabfolge und Prüfinhalte auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlage, 2021, https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2021_52.pdf
- 32 Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Ausarbeitung - Vereinbarkeit der Ausweisung „wolfsfreier Zonen“ mit dem Naturschutzrecht, WD 7 - 3000 - 225/1, 2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/579116/ce1a658d3ab6452dbecbc306ab6c3844/wd-7-225-18-pdf-data.pdf>
- Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Ausarbeitung - Ausweisung „wolfsfreier Zonen“ durch Kommunalvertretungen, WD 3 - 3000 - 347/18, 2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/585700/6f941b4f0fbc2fc6851cdf05f8f1e57/wd-3-347-18-pdf-data.pdf>